

## Zugangs- und Zulassungssatzung für den Masterstudiengang Health Professions Education an der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 07.04.2014 und am 05.05.2014 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) in Verbindung mit §§ 10 Abs. 5 S. 1 und Abs. 5 a S. 6, 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) und § 10 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 S. 6 Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18.07.2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26.06.2013 (GVBl. S. 198), diese Zugangs- und Zulassungssatzung für den Studiengang Master Health Professions Education beschlossen<sup>1</sup>.

### Inhaltsverzeichnis

#### Teil 1: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Besondere Erklärungsspflichten
- § 5 Zulassungsbescheid

#### Teil 2: Verfahrensablauf

- § 6 Vorabquote und Hochschulquoten
- § 7 Ranglisten
- § 8 Zulassung
- § 9 Auswahl in der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 (Auswahlverfahren der Charité)
- § 10 Auswahl in der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 (Wartezeitquote)
- § 11 Auswahl in der Quote nach § 6 Abs. 1 S. 1 (Härtefallquote)
- § 12 Rangleichheit
- § 13 Haupt- und Nachrückverfahren
- § 14 Abschluss des Verfahrens

#### Teil 3: Schlussvorschriften

- § 15 Inkrafttreten

ANLAGE 1 der Zugangs- und Zulassungssatzung

<sup>1</sup>Diese Satzung haben der Vorstand der Charité gemäß § 90 Abs. 1 BerlHG am 21.05.2014 und die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung gemäß § 10 Abs. 5 S. 3 BerlHG und § 10 Abs. 2 S. 6 BerlHZG am 28.04.2014 bestätigt.

### Teil 1: Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Anwendungsbereich

- 1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen für das erste Fachsemester des Studiengangs Master Health Professions Education.
- 2) Im Übrigen wird das Zulassungsverfahren durch das Berliner Hochschulzulassungsgesetz geregelt.

#### § 2

##### Zugangsvoraussetzungen

- 1) Zugangsvoraussetzung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums der folgenden Fachrichtungen:

- Gesundheitswissenschaften / Public Health
- Pflegewissenschaft
- Hebammenwissenschaft
- Therapiewissenschaften (Ergo-, Physiotherapie und Logopädie)
- Humanmedizin
- Zahnmedizin
- Pharmazie
- oder einer vergleichbaren Fachrichtung.

- 2) Neben den Voraussetzungen nach Absatz 1 muss der Nachweis einer Berufszulassung in einem der in der ANLAGE 1 der Zugangs- und Zulassungssatzung genannten Gesundheitsberufe erbracht werden.

- 3) In dem abgeschlossenen Studiengang gemäß Absatz 1 müssen mindestens 180 Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben worden sein. Davon müssen 150 ECTS fachwissenschaftlichen Inhalten zugeordnet sein, die sich am erlernten Beruf orientieren. Ergänzend dazu sind mindestens 5 ECTS mit eindeutigen gesundheitspädagogischen Inhalten nachzuweisen.

- 4) Wer die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt, erhält einen Ablehnungsbescheid.

- 5) Die Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der berufsqualifizierende Abschluss des Hochschulstudiums wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 ebenso rechtzeitig erfüllt sind.

#### § 3

##### Zulassungsantrag

- 1) Der Zulassungsantrag muss für das jeweilige Wintersemester bis zum 15. Juli bei dem Referat für Stu-

dienangelegenheiten eingegangen sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende dieser Frist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

2) Es muss das Zulassungsantragsformular für den Studiengang Master Health Professions Education verwendet werden. Dieses Formular kann im Internet unter <http://www.charite.de> abgerufen werden.

3) Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sowie deren Form werden durch das Zulassungsantragsformular bestimmt.

4) Anträge, die die Bewerberin oder der Bewerber ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

5) Bewerberinnen und Bewerber, die die Bewerbungsfristen versäumen oder den Antrag nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen und erhalten einen Ablehnungsbescheid.

#### § 4

##### Besondere Erklärungs Pflichten

Die Bewerberin oder der Bewerber hat gegenüber der Charité-Universitätsmedizin Berlin eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, ob sie oder er bereits an einer deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

1. als Studierende oder Studierender immatrikuliert ist oder war, gegebenenfalls für welche Zeit sie oder er immatrikuliert war sowie ob und wann sie oder er das Studium gewechselt hat,
2. ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat; im Fall des Studiums an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf Studienzeiten nach dem 31. März 1991 und auf Studienabschlüsse nach dem 30. September 1991.

#### § 5

##### Zulassungsbescheid

1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Charité-Universitätsmedizin Berlin einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Immatrikulation zu beantragen hat. Wird die Immatrikulation nicht bis zu diesem Termin beantragt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule eine Immatrikulation der Bewerberin oder des Bewerbers ab, weil wesentliche Angaben im Zulassungsantrag nicht mit den vorgelegten Unterlagen für die Immatrikulation übereinstimmen oder die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierende oder Studierender nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

2) Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Absatz 5 erhalten im Falle ihrer Auswahl eine Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums und die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 bis zum Ende

des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung und die Exmatrikulation wird ausgesprochen.

## Teil 2: Verfahrensablauf

### § 6

#### Vorabquote und Hochschulquoten

1) Von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg fünf Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte abziehen. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gesundheitliche, soziale, behinderungsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden in der Quote nach Absatz 2 vergeben.

2) Die verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. zu 80 Prozent nach der Abschlussnote des vorangegangenen Studiengangs in Verbindung mit der Note des Berufsabschlusszeugnisses (Auswahlverfahren der Charité),
2. im Übrigen nach Wartezeit, wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden.

### § 7

#### Ranglisten

1) Im Zulassungsverfahren werden Ranglisten für die Quoten nach § 6 Abs. 1 und 2 gebildet, die in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen sind:

1. Ergebnis des Auswahlverfahrens nach § 6 Abs. 2 Nr. 1
2. Wartezeit
3. außergewöhnliche Härte.

2) Erfüllen die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf mehreren Ranglisten, werden sie auf jeder Rangliste geführt, für die sie die Voraussetzungen erfüllen.

### § 8

#### Zulassung

(1) Die auf Grundlage der Ranglisten ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid nach § 5.

2) Durch eine Überbuchung der Zulassungszahlen kann berücksichtigt werden, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

### § 9

#### Auswahl in der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 (Auswahlverfahren der Charité)

1) Für das Auswahlverfahren der Charité wird eine Bewerbersrangliste nach Punkten erstellt.

2) Für die Abschlussnote 1,0 des vorangegangenen Studiengangs werden 900 Punkte gutgeschrieben; für jede darüber liegende Zehntelnote werden hiervon 30 Punkte abgezogen.

3) Für die Note 1,0 auf dem Berufsabschlusszeugnis werden 600 Punkte gutgeschrieben; für jede darüber

liegende Zehntelnote werden hiervon 20 Punkte abgezogen.

4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Approbation als

- Apothekerin / Apotheker,
- Ärztin / Arzt oder
- Zahnärztin / Zahnarzt

nachweisen, werden Punkte für die Abschlussnote des Studiengangs sowohl nach Absatz 2 als auch nach Absatz 3 gutgeschrieben.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Absatz 5 nehmen am Auswahlverfahren gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 1 mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bleibt insoweit unbeachtet.

(6) Die Punkte nach Absatz 2 und 3 werden addiert. Die Rangposition der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach der Summe dieser Punktzahlen.

### § 10

#### **Auswahl in der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 (Wartezeitquote)**

Für die Vergabe der Studienplätze in der Wartezeitquote gilt § 14 der Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung – BerHZVO).

### § 11

#### **Auswahl in der Quote nach § 6 Abs. 1 S. 1 (Härtefallquote)**

Die Rangfolge für die Vergabe der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

### § 12

#### **Ranggleichheit**

Bei gleichen Rangpositionen findet § 8 a BerHZG Anwendung.

### § 13

#### **Haupt- und Nachrückverfahren**

Die Studienplätze werden nach den gebildeten Ranglisten vergeben (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben. An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerberinnen und Bewerber teil, die auf den Ranglisten geführt werden und bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind.

### § 14

#### **Abschluss des Verfahrens**

Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn

1. keine zu berücksichtigenden Zulassungsanträge mehr vorliegen
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulation besetzt sind oder
3. die Charité das Zulassungsverfahren nach Durchführung mindestens eines Nachrück-

verfahrens für abgeschlossen erklärt hat, da ein weiteres Nachrückverfahren auf Grund der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint.

### **Teil 3: Schlussvorschriften**

#### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2014/15.

### **ANLAGE 1 zur Zugangs- und Zulassungssatzung Master Health Professions Education Charité – Universitätsmedizin Berlin**

Berufe nach § 2 Abs. 2 sind:

- Altenpflegerin / Altenpfleger
- Apothekerin/Apotheker
- Ärztin/Arzt
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger
- Hebamme / Entbindungspfleger
- Logopädin / Logopäde
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Zahnärztin/Zahnarzt

### **Prüfungsordnung**

#### **für den Masterstudiengang Health Professions Education Charité – Universitätsmedizin Berlin**

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 05.05.2014 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) i.V.m. § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) diese Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Health Professions Education beschlossen<sup>2</sup>:

<sup>2</sup> Der Vorstand der Charité hat diese Prüfungsordnung am 21.05.2014 bestätigt. Diese Prüfungsordnung wurde von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 28.04.2014 nach § 126 Abs. 3 S. 4 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) gem. § 90 Abs. 1 der bis 01.06.2011 geltenden Fassung des Berliner Hochschulgesetzes bestätigt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungsberechtigte Personen
- § 4 Form der Prüfungen, Prüfungssprache
- § 5 Klausuren und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungen
- § 7 Benotung von Prüfungsleistungen, Abschlussnote
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Prüfungsleistungen bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 10 Besondere Prüfungsberatung
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 12 Anrechnungsverfahren
- § 13 Studienabschluss
- § 14 Master Thesis
- § 15 Diploma Supplement, akademischer Grad und Zeugnisse
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Inkrafttreten

ANLAGE 1 der Prüfungsordnung - Musterdokumente  
Master Urkunde und Zeugnis

ANLAGE 2 der Prüfungsordnung - Musterdokument  
Diploma Supplement

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Health Professions Education der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Sie stellt sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen ordnungsgemäß und innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### § 2

#### Prüfungsausschuss

- 1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig; insbesondere für:
  - die Bestellung der prüfungsberechtigten Personen,
  - die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
  - die Evaluation der Prüfungen.
- 2) Der Fakultätsrat setzt den Prüfungsausschuss ein, der aus vier Mitgliedern besteht. Deren Amtszeit beträgt mindestens zwei Jahre. Sie verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, wenn der Fakultätsrat nicht für Neubestellungen sorgt.
- 3) Dem Prüfungsausschuss gehören an
  - 2 lehrverantwortliche Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
  - 1 wissenschaftliche Mitarbeiterin / wissenschaftlicher Mitarbeiter
  - 1 Person aus der Gruppe der Studierenden, wobei diese bei Angelegenheiten der Leistungs-bewertung nicht anwesend sein darf.

Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Hochschullehrerin / einen Hochschullehrer als vorsitzende Person. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.

4) Der Prüfungsausschuss kann der vorsitzenden Person die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

5) Die vorsitzende Person kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten alleine entscheiden. Sie hat den Prüfungsausschuss hierüber unverzüglich zu unterrichten.

6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die prüfenden Personen unterliegen dem Gebot der Amtsverschwiegenheit.

### § 3

#### Prüfungsberechtigte Personen

- 1) Prüfungen in Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüfer und Prüferinnen bestellt sind.
- 2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- 3) Der Prüfungsausschuss bestellt die prüfungsberechtigten Personen. Deren Namen sowie die Prüfungstermine sind rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben.
- 4) Die Master Thesis wird von Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern oder von wissenschaftlichen Mitarbeitenden/innen der Charité – Universitätsmedizin oder von durch den Prüfungsausschuss bestellten prüfungsberechtigten Personen betreut und bewertet.
- 5) Der Prüfling kann für die Master Thesis prüfungsberechtigte Personen als Erst- und Zweitgutachter vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung.

### § 4

#### Form der Prüfungen, Prüfungssprache

- 1) Prüfungen werden als Modulprüfungen durchgeführt. Eine Modulprüfung kann sich aus maximal 3 Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, die entsprechend ihrem Anteil an dem Gesamtmodul zu gewichten sind. Die einzelnen Prüfungsleistungen müssen so gestaltet sein, dass sich die für das Modul in der Studienordnung ausgewiesene Arbeitsbelastung der Studierenden nicht erhöht.
- 2) Prüfungen können in Form von Klausuren, sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen oder mündlichen Prüfungen erbracht werden. Art und Dauer der geforderten Prüfungsleistungen sind in der Übersicht der Module in der Studienordnung verbindlich festgelegt.
- 3) Prüfungen sind bestanden, wenn die nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in ANLAGE 1 der Studienordnung geforderte Prüfungsleistung mindestens

mit der Note „ausreichend“ oder als „bestanden“ bewertet ist.

4) Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Studierenden.

## § 5

### Klausuren und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen

1) Klausuren sind schriftliche Arbeiten, in denen unter Aufsicht nachgewiesen wird, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit gängigen Methoden des Faches erkannt und gelöst werden kann.

2) Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel semesterbegleitend erbracht. Es kann sich beispielsweise um Studienarbeiten, Thesenpapiere, Literaturreviews, Lerntagebücher, verschriftlichte Referate, Projektarbeiten oder auch multimediale Formate handeln.

3) In sonstigen schriftlichen Prüfungsleistungen weisen die Studierenden nach, dass sie eine begrenzte Fragestellung eines Fachgebietes nach wissenschaftlichen Methoden unter Hinzuziehung selbst recherchierter Literatur eigenständig bearbeiten, dass sie Aufgaben fachgerecht lösen und Lösungen strukturiert präsentieren können.

4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei prüfenden Personen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

## § 6

### Mündliche Prüfungen

1) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. In ihnen wird nachgewiesen, dass breites Grundwissen erworben wurde, Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt und spezielle Fragestellungen eingeordnet werden können.

2) Mündliche Prüfungen sind in der Regel vor zwei prüfenden Personen durchzuführen. Benoten die prüfenden Personen die Prüfungsleistung unterschiedlich, ist eine Durchschnittsnote zu bilden.

3) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

4) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn ein Prüfling widerspricht. Die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

## § 7

### Benotung von Prüfungsleistungen, Abschlussnote

1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den prüfungsberechtigten Personen eigenverantwortlich festgesetzt. Prüfungsleistungen sind folgendermaßen zu benoten:

1,0 und 1,3	= sehr gut	Eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 und 2,3	= gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 und 3,3	= befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 und 4,0	= ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird das Ergebnis nach mathematischen Regeln auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet. Es gilt:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

3) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums setzt sich kumulativ aus den Noten der einzelnen Modulprüfungen M01 bis M13 und der Note der Master Thesis (M14) zusammen. Die Noten werden nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten gewichtet. Die Note aus der Master Thesis (M14) wird mit doppelter Gewichtung in die Bewertung einbezogen.

3) Die Gesamtnote wird im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt nach statistischen Berechnungsgrundlagen im Einklang mit der europäischen Praxis. Folgende ECTS-Ränge werden vergeben:

- A = die besten 10 %,
- B = die nächsten 25 %,
- C = die nächsten 30 %,
- D = die nächsten 25 %,
- E = die nächsten 10 %.

## § 8

### Wiederholung von Prüfungen

1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die

zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

2) Eine nicht bestandene Master Thesis kann nur einmal und nur mit einem neuen Thema wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Master Thesis sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Thesis beginnen.

### § 9

#### **Prüfungsleistungen bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen**

1) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernden oder ständigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Zeit abzulegen, hat die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder durch eine verlängerte Prüfungszeit zu erbringen.

(2) Soweit

- die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen,
- die Wiederholung von Prüfungen
- die Gründe für das Versäumen von Prüfungen oder
- die Einhaltung der Bearbeitungszeit

betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer nahen angehörigen Person gleich. Nahe angehörige Personen sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in §§ 3 und 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere.

### § 10

#### **Besondere Prüfungsberatung**

1) Werden die einzelnen Modulprüfungen nicht spätestens mit Ablauf von zwei Semestern nach der laut Studienplan festgelegten Zeit erfolgreich abgeschlossen, so hat der Prüfungsausschuss die betreffende Person zu einem Prüfungsberatungstermin zu laden. Erteilte Auflagen sind innerhalb einer vorgegebenen Frist zu erfüllen.

2) Darüber hinaus werden Studierende zur Prüfungsberatung geladen, wenn sie nach Ablauf des dritten Fachsemesters die Modulabschlussprüfungen in den Eckmodulen M01 und M06 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden haben. Abs.1 gilt entsprechend.

3) Haben sich Studierende nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern nach Ende der Regelstudienzeit zur Master Thesis (M14) gemeldet, so gelten Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend.

4) Wird ein Prüfungsberatungstermin ohne wichtigen Grund versäumt, ist zu exmatrikulieren.

### § 11

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

1) Eine Prüfungsleistung ist mit „nicht ausreichend“ zu bewerten, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Prüfungsbeginn ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der festgesetzten Bearbeitungszeit erbracht wird.

2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ zu bewerten.

4) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

### § 12

#### **Anrechnungsverfahren**

1) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen. Sie sind anzurechnen, wenn sie unter Beachtung der Studienordnung und Prüfungsordnung in Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Dies gilt entsprechend für Leistungen, die außerhalb der Hochschule erbracht wurden.

2) Die Überprüfung erfolgt auf der Basis der von den Studierenden vorzulegenden Qualifikationsunterlagen im Einzelfall.

### § 13

#### **Studienabschluss**

1) Der Masterstudiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen M01 bis M13 sowie eine Master Thesis (M14) mindestens mit „ausreichend“ benotet wurden.

2) Zur Master Thesis (M14) wird zugelassen, wer die Module M01 bis M10 mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden hat.

### § 14

#### **Master Thesis**

1) In der Master Thesis (M14) weisen Studierende nach, dass sie ein begrenztes Thema oder Problem zu Fragen der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen eigenständig wissenschaftlich bearbeiten kön-

nen. Sie ist innerhalb von vier Monaten nach Anmeldung zu erstellen.

2) Die Master Thesis ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Thesis und zur erstmaligen Einreichung einer Master Thesis in diesem Fach in dreifacher Ausfertigung zu versehen und zum Zweck der Plagiatsprüfung grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

3) Das Thema der Master Thesis vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen oder Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Thesis übernehmen, nach einer Besprechung mit dem oder der Studierenden. Studierende können Themen vorschlagen, ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss.

4) Gruppenarbeiten können zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine Abgrenzung ermöglichen, eindeutig unterscheidbar und bewertbar ist.

5) Die Master Thesis wird unabhängig vom ersten Gutachten von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer begutachtet, die / den ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

6) Auf der Grundlage der Master Thesis muss eine mündliche Einzelprüfung zur Verteidigung der Master Thesis absolviert werden. Diese wird von einem der beiden Gutachter/innen der Master Thesis und einer / einem weiteren vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferin / Prüfer durchgeführt.

### § 15

#### **Diploma Supplement, akademischer Grad und Zeugnisse**

1) Studierende erhalten in Ergänzung des Zeugnisses ein Diploma Supplement (ANLAGE 1 der Prüfungsordnung / Musterdokumente), das sämtliche Studienleistungen dokumentiert und den Anforderungen der EU entspricht.

2) Wer das Masterstudium Health Professions Education erfolgreich abschließt, erlangt den akademischen Grad „*Master of Science*“ (*M.Sc.*).

3) Das Zeugnis und die Master Urkunde (ANLAGE 2 der Prüfungsordnung / Musterdokumente) sind von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses und der Dekanin / dem Dekan zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel der Charité – Universitätsmedizin Berlin zu versehen.

### § 16

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss der jeweiligen Modulprüfungen be-

steht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

### § 17

#### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft.

**Anlage 1**

**zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Health Professions Education  
Charité – Universitätsmedizin Berlin**

**Musterdokumente  
Master Urkunde und Zeugnis**





**BEATE MUSTERMANN**

geboren am xxxxx in xxxxxx

*born on xxxxx in xxxxxx*

wurde durch die Charité – Universitätsmedizin Berlin  
der akademische Grad

*has by Charité – Universitätsmedizin Berlin been awarded*

**Master of Science (M.Sc.)**

des MASTERSTUDIENGANGS HEALTH PROFESSIONS EDUCATION

*of the study programme HEALTH PROFESSIONS EDUCATION*

verliehen,

nachdem die vorgeschriebenen wissenschaftlichen Studien- und Prüfungsleistungen  
nachgewiesen worden sind.

*after completion of all prescribed scientific studies and examinations.*

Berlin, den

(Dienstsiegel/Seal)

---

N.N.  
Dekanin/Dekan (Dean)

---

N.N.  
Vorsitzende/Vorsitzender des Prüfungsausschusses  
(Chairperson Examination Committee)



# Zeugnis

**BEATE MUSTERMANN**

geboren am xxxxxx in xxxxxx hat den Masterstudiengang

HEALTH PROFESSIONS EDUCATION

gemäß der Prüfungsordnung vom xxxxxx (Amtliches Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin Nr. xx) mit der

Gesamtnote (**xxx**) bestanden.

Nr.	Modul	Note	Leistungspunkte
M01	Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen	xxxx	8
M02	Fachwissenschaftliche Vertiefung	xxxx	8
M03	Erwachsenen- und Weiterbildung	xxxx	8
M04	Methoden empirischer Bildungsforschung	xxxx	6
M05	Lehren und Lernen in den Gesundheitsprofessionen I	xxxx	8
M06	Didaktische Theorien und Modelle	xxxx	8
M07	Lernen, Wissen und Instruktion (Pädagogische Psychologie)	xxxx	8
M08	Empirische Bildungsforschung - Vertiefung	xxxx	6
M09	Lehren und Lernen in den Gesundheitsprofessionen II	xxxx	8
M10	Curriculumentwicklung und Bildungsplanung	xxxx	8
M11	Projekte in der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen	xxxx	8
M12	Assessment und Evaluation	xxxx	6
M13	Professionalisierung in der Lehre	xxxx	8



Nr.	Modul	Note	Leistungs- punkte
M14	Master Thesis  Thema:		
	Note der Master Thesis:	xxxx	
	Note der mündlichen Abschlussprüfung	xxxx	22

Berlin, den

(Dienstsiegel)

---

N.N.  
Dekanin oder Dekan

---

N.N.  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses



# Transcript of Records

## BEATE MUSTERMANN

born on xxxxxx in xxxxxx passed the Master Degree Programme

HEALTH PROFESSIONS EDUCATION

based on examination regulations of xxxxxx (Amtliches Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin Nr. ....) with the

Final Grade (**xxx**)

No	Module	Grade	Credit Points
M01	Qualification of Health Professionals	xxxx	8
M02	Specific topics	xxxx	8
M03	Adult Education	xxxx	8
M04	Methods of empirical education research	xxxx	6
M05	Teaching and learning in the Health Professions I	xxxx	8
M06	Teaching methodology	xxxx	8
M07	Learning, knowledge and instruction	xxxx	8
M08	Empirical education research – Advanced studies	xxxx	6
M09	Teaching and learning in the Health Professions II	xxxx	8
M10	Curriculum development and educational planning	xxxx	8
M11	Projects concerning qualification of Health Professionals	xxxx	8
M12	Assessment and evaluation	xxxx	6
M13	Professionalisation of teaching	xxxx	8

No	Module	Grade	Credit Points
M14	Master's Thesis  Topic:		
	Grade of the Master's Thesis: xxxx		
	Grade of the final oral examination xxxx	xxxx	22

Berlin,

(official seal)

---

N.N.  
Dean

---

N.N.  
Chairperson Examination Committee

**Anlage 2**

**zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Health Professions Education  
Charité – Universitätsmedizin Berlin**

**Musterdokument  
Diploma Supplement**

---



## Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

### 1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

#### 1.1 Familienname / 1.2 Vorname

Muster, Muster

#### 1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

#### 1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

### 2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

#### 2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science, M.Sc.

#### Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Science in Health Professions Education, M. Sc. HPE

#### 2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Health Professions Education

#### 2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Charité – Universitätsmedizin Berlin

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität

#### 2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

S.O.

Status (Typ / Trägerschaft)

S.O.

#### 2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

### 3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

#### 3.1 Ebene der Qualifikation

Masterebene

#### 3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre / 120 Leistungspunkte

#### 3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Zugangsvoraussetzung ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums der folgenden Fachrichtungen: Gesundheitswissenschaften / Public Health, Pflegewissenschaft, Hebammenwissenschaft, Therapiewissenschaften (Ergo-, Physiotherapie und Logopädie), Humanmedizin, Zahnmedizin, Pharmazie oder einer vergleichbaren Fachrichtung.

In dem abgeschlossenen Studiengang müssen mindestens 180 Leistungspunkte entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben worden sein. Davon müssen 150 Leistungspunkte fachwissenschaftlichen Inhalten zugeordnet sein, die sich am erlernten Beruf orientieren. Ergänzend dazu sind mindestens 5 Leistungspunkte mit eindeutigen gesundheitspädagogischen Inhalten nachzuweisen.

Neben diesen Voraussetzungen muss der Nachweis einer Berufszulassung in einem der folgenden Gesundheitsberufe erbracht werden: Altenpfleger/in, Apotheker/in, Arzt/Ärztin, Ergotherapeut/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Hebamme/Entbindungspfleger, Logopäde/in, Physiotherapeut/in, Zahnarzt/Zahnärztin.

### 4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

#### 4.1 Studienform

Vollzeitstudium / Teilzeitstudium (*unzutreffendes streichen*)

#### 4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Basierend auf einer fachwissenschaftlich-klinischen Basisqualifikation ist es das Ziel des konsekutiven Masterstudiengangs, bildungswissenschaftliche Kompetenzen für die eigenverantwortliche Übernahme von Lehraufgaben und anderen pädagogischen Funktionen in der theoretischen und praktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gesundheitsprofessionen sowie in anderen Feldern der gesundheitsorientierten Bildungsarbeit zu vermitteln.

Der Masterstudiengang befähigt zur fach- und bildungswissenschaftlich fundierten Programm-, Kurs- und Unterrichtsplanung, zur Organisation und Gestaltung von institutionalisierten Lehr-Lern-Prozessen auf verschiedenen Ebenen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gesundheitsprofessionen, zur Initiierung, Förderung und Steuerung des Lernens Erwachsener in gesundheitsrelevanten Kontexten sowie zur Entwicklung, Erprobung und Evaluation hierfür geeigneter Lehrverfahren und Lernhilfen.

Über die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Theorien und Erkenntnissen der einschlägigen Bildungsforschung zur Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen sowie durch die Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung (fach)didaktischer, methodischer und organisatorischer Kenntnisse und Fähigkeiten sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden,

- die Professionalisierung der Gesundheitsberufe durch eine fach- und bildungswissenschaftlich fundierte und methodisch versierte Lehre voranzutreiben;
- die Qualität und Evidenzbasierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsprofessionen systematisch zu erhöhen;



- die Qualifizierung von klinischen Ausbildungstrainern und Multiplikatoren in der Praxis und
- für die Praxis der Gesundheitsprofessionen zu verbessern;
- Curricula, Bildungsprogramme und Kompetenzstandards für unterschiedliche Gesundheitsprofessionen und Aufgabenbereiche zu entwickeln und zu evaluieren sowie
- angewandte Bildungsforschung in den Gesundheitsprofessionen zu betreiben.

#### 4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Vgl. das „transcript of records“ und das Prüfungszeugnis für die die Themen der Abschlussprüfung und der Masterarbeit einschließlich der jeweiligen Beurteilung.

#### 4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Prüfungsleistungen werden folgendermaßen benotet:

1,0 und 1,3	sehr gut
1, 7; 2, 0 und 2,3	gut
2,7; 3,0 und 3,3	befriedigend
3,7 und 4.0	ausreichend
5	nicht ausreichend

Die Gesamtnote wird im Einklang mit der jeweils geltenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Folgende ECTS-Ränge werden vergeben:

A= die besten 10%
B= die nächsten 25%
C= die nächsten 30%
D= die nächsten 25%
E= die nächsten 10%

#### 4.5 Gesamtnote

##### *Gesamtnote in Wort und Ziffer*

Basierend auf den während des Studiums erworbenen Teilnoten und der Note der Masterarbeit. (Vgl. „Zeugnis“)

## 5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

### 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Masterstudiengang eröffnet den Zugang zum dritten Studienzyklus und damit zur Promotion.

### 5.2 Beruflicher Status

Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs sind berechtigt, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. Sie sind qualifiziert für eine Laufbahn als Dozent(in) oder Lehrkraft in der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen in Schulen des Gesundheitswesens oder einschlägigen Fakultäten und Fachbereichen an Hochschulen sowie für die Übernahme von Aufgaben in der Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen der außerschulischen Bildungsarbeit.

**6. WEITERE ANGABEN****6.1 Weitere Angaben**

*Hier können individuelle Qualifikationen/Aktivitäten wie Auslandsaufenthalte, Praktika, studentische Vertretung, ehrenamtliches Engagement eingetragen werden.*

**6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**

Weitere Informationen unter: <http://bhs.charite.de/>

**7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:  
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]  
Zeugnis vom [Datum]  
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

**8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND<sup>1</sup>**

**8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status**

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.<sup>2</sup>

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

**8.2 Studiengänge und -abschlüsse**

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

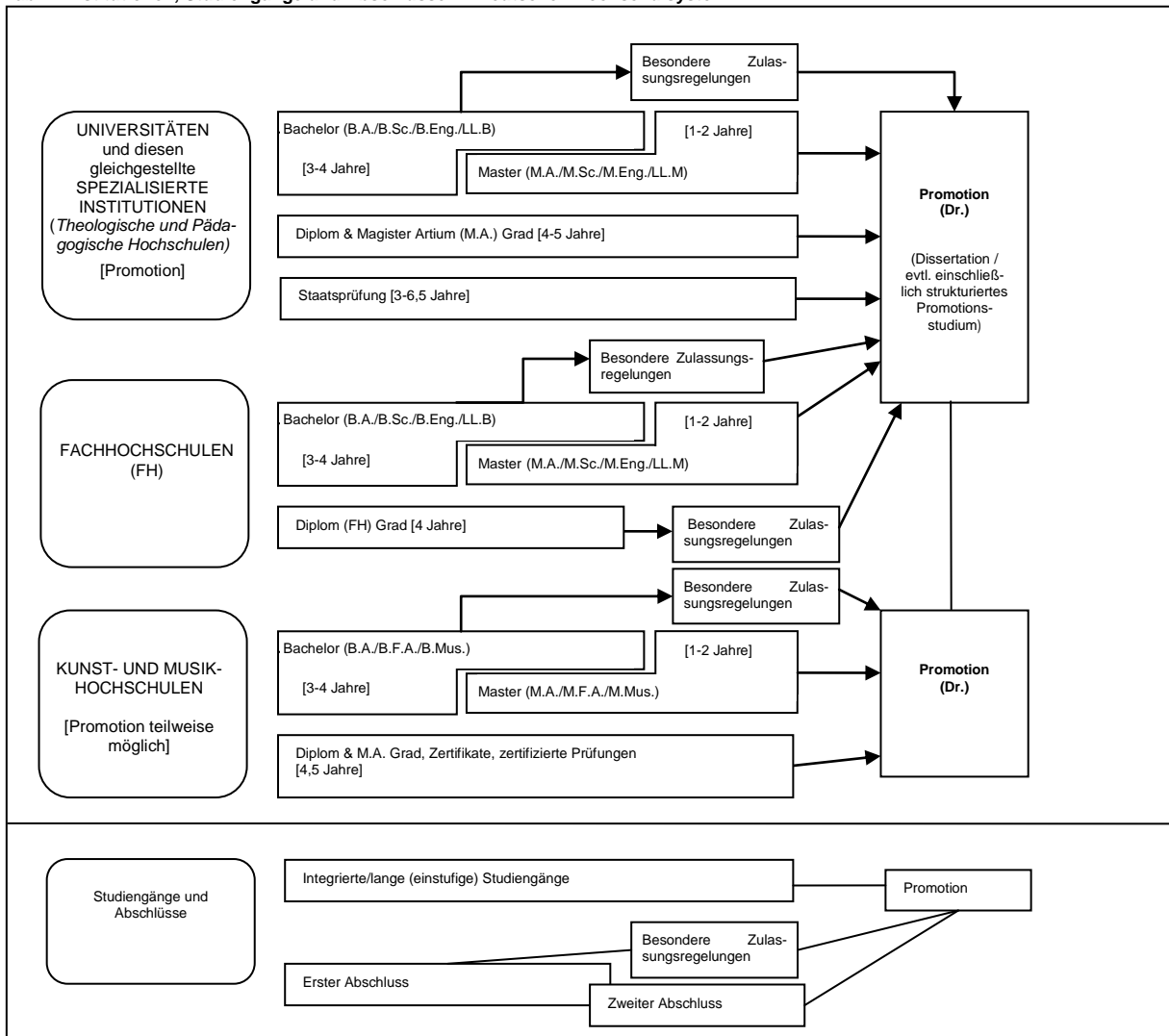
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

**8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen**

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.<sup>3</sup> Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.<sup>4</sup>

**Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem**



#### 8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

##### 8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>1</sup>

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

##### 8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.<sup>1</sup>

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

##### 8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

##### 8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine

Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

##### 8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

##### 8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

##### 8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Alhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

<sup>1</sup> Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

<sup>2</sup> Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

<sup>3</sup> Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

<sup>4</sup> „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

<sup>5</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.

<sup>6</sup> Siehe Fußnote Nr. 4.



---

## Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

### 1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

#### 1.1 Family Name / 1.2 First Name

Family name, first name

#### 1.3 Date, Place, Country of Birth

Date, place, county of birth

#### 1.4 Student ID Number or Code

ID Number

### 2. QUALIFICATION

#### 2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Health Professions Education, M. Sc. HPE

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Master of Health Professions Education, M. Sc. HPE

#### 2.2 Main Field(s) of Study

Health Professions Education

#### 2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Charité – Universitätsmedizin Berlin

Status (Type / Control)

University

#### 2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Charité – Universitätsmedizin Berlin

Status (Type / Control)

University

#### 2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

### **3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**

#### **3.1 Level**

Second degree

#### **3.2 Official Length of Programme**

2 years, 120 credit points

#### **3.3 Access Requirements**

- Completed studies in: health sciences, public health, nursing, midwifery, therapy sciences, medicine, dental medicine, pharmacy, or another comparable programme
- The programme has to meet the following requirements: at least 180 credit points according to the European Credit Transfer System (ECTS). A total of 150 credit points have to be assigned to specific topics according to the respective profession. At least 5 credit points have to be assigned to topics of health education.
- Professional licence in: dental medicine, geriatric nursing, logopedics (speech therapy), medicine, midwifery, nursing, occupational therapy, paediatric nursing, pharmacy or physiotherapy.

### **4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**

#### **4.1 Mode of Study**

Full time / part time

#### **4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate**

Based on a scientific and clinical qualification, the master programme aims to provide competencies in educational science. Critique of research and synthesizing findings concerning health education and health professions education are part of the programme, as well as teaching methodology and specific topics regarding a range of health professions.

The graduates are prepared to teach and to take on other pedagogical tasks concerning the basic and advanced training (theoretical and practical training) of health professionals. They are also qualified for other functions in health education. The graduates are able

- to plan and implement scientifically sound and evidence-based programmes, courses or lessons
- to organise and influence processes of teaching and learning in the context of basic and advanced training of health professionals
- to initiate, promote and manage the learning of adults in health-related contexts
- to develop, implement and evaluate contemporary teaching methods and learning aids
- to improve the qualification of preceptors in clinical practice
- to undertake research relevant to health professions education.

#### **4.3 Programme Details**

See enclosed "transcript of records" and "Prüfungszeugnis" for topic and grade of Master's thesis and the final examinations.

#### **4.4 Grading Scheme**

Examination performances are assessed as:

1,0 und 1,3	sehr gut/very good
1, 7; 2, 0 und 2,3	gut/good
2,7; 3,0 und 3,3	befriedigend/satisfactory
3,7 und 4.0	ausreichend/sufficient
5	nicht ausreichend/failing

The all over grade is based on weighted average.

The overall classification refers to ECTS grading:

A= best 10%

B= next 25%

C= next 30%

D= next 25%

E= next 10%

#### 4.5 Overall Classification (in original language)

*All over classification.*

Based on the grades received during the study programme and the grade of the master thesis. (See Certificate, "Zeugnis")

## 5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

### 5.1 Access to Further Study

The programme qualifies the graduate to apply for admission to doctoral programmes.

### 5.2 Professional Status

The Master Diploma entitles its holder to the academic degree "Master of Science". They are prepared for a career as teacher or lecturer in vocational or academic contexts of health professions education. They can undertake tasks concerning planning, organizing, implementing, and evaluating extracurricular education in health care.

## 6. ADDITIONAL INFORMATION

### 6.1 Additional Information

*Fill in here: Individual qualifications and activities, stays abroad; practical trainings, student initiatives, voluntary activities.*

### 6.2 Further Information Sources

For further information see: <http://bhs.charite.de/>

## 7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

M Sc Diploma dated [Date]

Certificate dated [Date]

Certification Date:

Chairperson Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

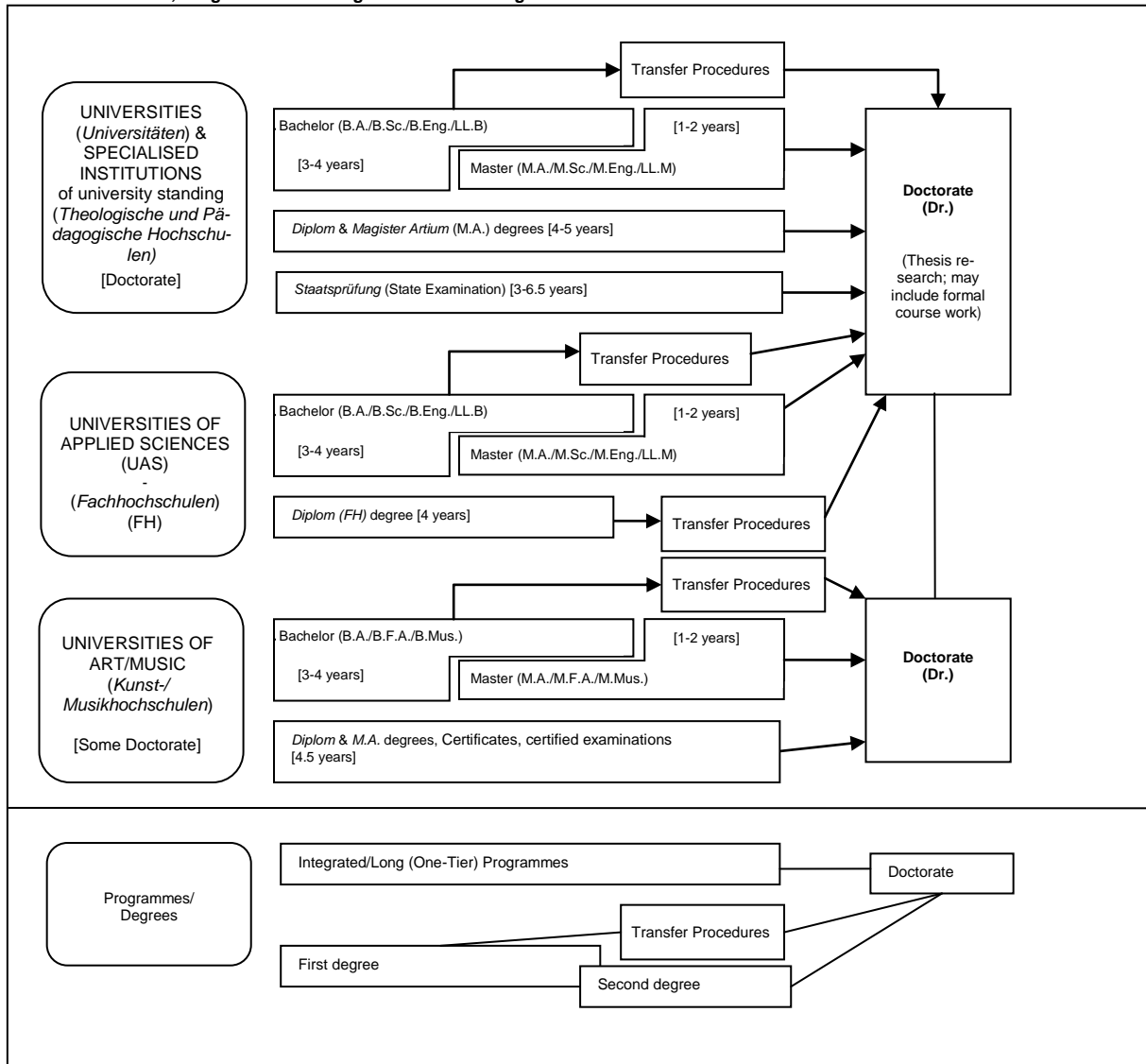
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>3</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>4</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**





#### 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

##### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>1</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

##### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>2</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

##### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

#### 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

#### 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

#### 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

#### 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 21.4.2005).

<sup>4</sup> "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

<sup>5</sup> See note No. 4.

<sup>6</sup> See note No. 4.

**Studienordnung  
für den Masterstudiengang  
Health Professions Education  
Charité - Universitätsmedizin Berlin**

Der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin hat am 07.04.2014 und am 05.05.2014 gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 22 Abs. 3 Berliner Universitätsmedizingesetz vom 05.12.2005 (GVBl. S. 739) i.V.m. § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) diese Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Health Professions Education beschlossen<sup>1</sup>:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Studienausschuss
§ 3	Studienbeginn, Zulassung, Zulassungsvoraussetzung
§ 4	Vollzeitstudium und Teilzeitstudium
§ 5	Ziel des Studiums
§ 6	Umfang und Aufbau des Studiums
§ 7	Inhalte des Studiums
§ 8	Lehrveranstaltungen
§ 9	Anmeldung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Zuweisung
§ 10	Die regelmäßige Teilnahme
§ 11	Studienfachberatung
§ 12	Qualitätssicherung
§ 13	Inkrafttreten

ANLAGE 1 der Studienordnung – Modulübersicht

ANLAGE 2 der Studienordnung – Exemplarische  
Studienverlaufsplanungen

2.1 Verlauf Vollzeitstudium

2.2 Verlauf Teilzeitstudium

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des konsekutiven Masterstudiengangs Health Professions Education an der Charité – Universitätsmedizin Berlin.

**§ 2**

**Studienausschuss**

- (1) Der Studienausschuss ist zuständig für die Planung und Organisation des Studiums.
- (2) Die Aufgaben des Studienausschusses nimmt der Prüfungsausschuss wahr.

<sup>1</sup> Diese Studienordnung hat der Vorstand der Charité am 21.05.2014 bestätigt. Diese Studienordnung wurde von der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 28.04.2014 nach § 126 Abs. 3 S. 4 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378) gem. §§ 24 Abs. 4, 90 Abs. 1 in der bis 01.06.2011 geltenden Fassung des Berliner Hochschulgesetzes zur Kenntnis genommen.

- (3) Soweit der Ausschuss in Angelegenheiten entscheidet, die nicht in der Prüfungsordnung geregelt sind, haben die studentischen Mitglieder Stimmrecht.

**§ 3**

**Studienbeginn, Zulassung,  
Zulassungsvoraussetzung**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Das Verfahren der Bewerbung, die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen regelt die Zugangs- und Zulassungssatzung.

**§ 4**

**Vollzeitstudium und Teilzeitstudium**

- (1) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann als Teilzeitstudium absolviert werden, wenn Gründe nach § 22 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 – 6 BerlHG vorliegen oder aus Gründen, die es regelmäßig unmöglich machen, mehr als die Hälfte des nach Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Studienumfangs zu belegen.
- (2) Ein Teilzeitstudium muss rechtzeitig unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt werden.
- (3) Die Struktur des Teilzeitstudiums ergibt sich aus ANLAGE 2 der Studienordnung.

**§ 5**

**Ziel des Studiums**

- (1) Basierend auf einer fachwissenschaftlich-klinischen Basisqualifikation ist es das Ziel des konsekutiven Masterstudiengangs, bildungswissenschaftliche Kompetenzen für die eigenverantwortliche Übernahme von Lehraufgaben und anderen pädagogischen Funktionen in der theoretischen und praktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gesundheitsprofessionen sowie in anderen Feldern der gesundheitsorientierten Bildungsarbeit zu vermitteln.
- (2) Der Masterstudiengang befähigt zur fach- und bildungswissenschaftlich fundierten Programm-, Kurs- und Unterrichtsplanung, zur Organisation und Gestaltung von institutionalisierten Lehr-Lern-Prozessen auf verschiedenen Ebenen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gesundheitsprofessionen, zur Initiierung, Förderung und Steuerung des Lernens Erwachsener in gesundheitsrelevanten Kontexten sowie zur Entwicklung, Erprobung und Evaluation hierfür geeigneter Lehrverfahren und Lernhilfen.
- (3) Über die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Theorien und Erkenntnissen der einschlägigen Bildungsforschung zur Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen sowie durch die Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung (fach)didaktischer, methodischer und organisatorischer Kenntnisse und Fähigkeiten sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden,

- die Professionalisierung der Gesundheitsberufe durch eine fach- und bildungswissenschaftlich fundierte und methodisch versierte Lehre voranzutreiben;
  - die Qualität und Evidenzbasierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsprofessionen systematisch zu erhöhen;
  - die Qualifizierung von klinischen Ausbildungstrainern und Multiplikatoren in der Praxis und für die Praxis der Gesundheitsprofessionen zu verbessern;
  - Curricula, Bildungsprogramme und Kompetenzstandards für unterschiedliche Gesundheitsprofessionen und Aufgabenbereiche zu entwickeln und zu evaluieren sowie
  - angewandte Bildungsforschung in den Gesundheitsprofessionen zu betreiben.
- (4) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs sind qualifiziert für eine Laufbahn als Dozent(in) oder Lehrkraft in der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen in Schulen des Gesundheitswesens oder einschlägigen Fakultäten und Fachbereichen an Hochschulen sowie für die Übernahme von Aufgaben in der Planung, Organisation, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen der außerschulischen Bildungsarbeit. Des Weiteren eröffnet der Masterstudiengang den Zugang zum dritten Studienzyklus und damit zur Promotion.

## § 6

### Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern. In diesem Zeitraum werden durch 3600 Stunden studentischen Arbeitsaufwand insgesamt 120 Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben. Das letzte Semester dient insbesondere der Erstellung der Master Thesis (M14).
- (2) Der studentische Arbeitsaufwand beträgt im Vollzeitstudium 900 Stunden pro Semester, dies entspricht 30 Leistungspunkten (LP). Im Falle eines Teilzeitstudiums müssen pro Semester mindestens 420 Stunden studentischer Arbeitsaufwand beziehungsweise 14 Leistungspunkte erbracht werden.
- (3) Der studentische Arbeitsaufwand setzt sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium (Vor- und Nachbereitung) einschließlich von Gruppenarbeit, Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Aufwand für die Vorbereitung auf und die Durchführung von Prüfungen zusammen. Für den Erwerb der Leistungspunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistungen werden auf die in der Modulbeschreibung festgelegte Weise nachgewiesen. Einzelheiten werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- geben.
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Module haben eine Größe von 6, 8 oder 22 LP gem. ECTS. Sie verknüpfen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander und werden grundsätzlich durch jeweils eine studienbegleitende Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung abgeschlossen. Einzelne Module können im Ausland absolviert werden. Einzelne Lehrveranstaltungen oder Module können auf Antrag der Studierenden durch vergleichbare Studienleistungen anderer Hochschulen ersetzt werden. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

## § 7

### Inhalte des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang besteht aus 14 Modulen, in denen theoretische und praktische Kompetenzen aus unterschiedlichen Bereichen der Bildungswissenschaften und gesundheitsorientierten Bildungsarbeit vermittelt werden. Näheres ist der Modulübersicht und den Modulbeschreibungen in ANLAGE 1 der Studienordnung zu entnehmen.
- (2) In pädagogisch ausgerichteten Modulen mit integrierten Lehr- und Unterrichtspraktika (M01, M05, M09 und M13) und in einem Projektmodul (M11) werden die Studierenden intensiv auf ihre Aufgaben in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsprofessionen sowie der gesundheitsorientierten Bildungsarbeit vorbereitet. Diesem Ziel dient auch das in den Studiengang integrierte Modul M02 zur Vertiefung der fachwissenschaftlichen Kompetenzen der Studierenden.
- (3) Die Module M04 und M12 dienen der Erweiterung vorhandener Forschungskompetenzen sowie der kritischen Auseinandersetzung mit bildungswissenschaftlichen Forschungsergebnissen. Sie fördern die Forschungs- und Wissenschaftsorientierung des Masterstudiums und unterstützen die eigenständige Erstellung der Master Thesis.

## § 8

### Lehrveranstaltungen

- (1) Folgende Arten von Lehrveranstaltungen werden angeboten<sup>2</sup>:
  - Vorlesung (V): Eine Vorlesung ist eine klassische Frontalveranstaltung zur Vermittlung von Fakten und Methoden, in der die Dozentin / der Dozent überwiegend der aktive Part ist. Fragen und/oder Dialoge sind erwünscht, aber nicht sehr intensiv möglich (k4).
  - Seminar (S): Ein Seminar ist eine Lehrveran-

<sup>2</sup> Vgl. hierzu und den damit verbundenen Teilnehmerzahlen und kapazitären Anrechnungsgrößen die Entschließung des 204. Plenums der HRK vom 14.06.2005 und Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curriculumnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – KapVO) mit Stand 05.09.2013.

staltung, in der die Studierenden einen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung übernehmen und in der eine intensive Interaktion zwischen Dozentin / Dozent und Studierenden die diskursive und literaturgestützte Vertiefung und Erweiterung von ausgewählten Lehrinhalten ermöglicht (k6).

- Seminaristischer Unterricht (SU): Seminaristischer Unterricht ermöglicht es, eine Lehrveranstaltung zur Vermittlung von Fakten und Methoden in überschaubarer Gruppengröße zu absolvieren. Diese Lehrveranstaltung ermöglicht dabei einen Dialog mit der Dozentin / dem Dozenten und fordert, ähnlich wie in Seminaren, die aktive Mitgestaltung der Lehrveranstaltung durch die Studierenden ein (k 7).
  - Projektseminar (PrS): Projektseminare vermitteln Studierenden fachwissenschaftliche und methodische Kompetenzen und sind dadurch charakterisiert, dass sie den Studierenden die fachlich unterschiedlich intensiv begleitete Arbeit an selbst gewählten oder von Lehrenden angebotenen Frage- und Problemstellungen ermöglichen (k 11).
  - Betreutes externes Praktikum (Pr): Betreute externe Praktika ermöglichen Studierenden Einblicke in unterschiedliche Handlungsfelder und die Erprobung des im Studium Erlernen im geschützten Rahmen an authentischen Lernorten (extern). Sie können blockweise in der vorlesungsfreien Zeit oder semesterbegleitend absolviert werden und dienen der Reflexion und fachlichen Begleitung der in praktischen Studienphasen gesammelten Erfahrungen (k 17).
  - Abschlusskolloquium (AK): Das Abschlusskolloquium setzt i.d.R. den erfolgreichen Abschluss eines überwiegenden Teils der Studienmodule voraus. Als eine Veranstaltung mit intensiver Interaktion zielt es darauf ab, die Studierenden bei der eigenständigen Planung und Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit reflektierend zu unterstützen. Es ist ein Forum für wissenschaftliche Vorträge, die vorwiegend von Studierenden eingebracht werden, und für Diskussionen zur Analyse und Bearbeitung i.d.R. neuer Problem- und Fragestellungen mit wissenschaftlichen Methoden (k 11).
- (2) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der einzelnen Lehrveranstaltungen ist im Regelfall, gemäß der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – KapVO), beschränkt und zwar für
- Vorlesungen (V) auf 60 Studierende (k 4)
  - Seminare (S) auf 30 Studierende (k 6)
  - Seminaristischen Unterricht (SU) auf 35 Studierende (k 7)

- Projektseminare (PrS) auf 15 Studierende (k 11)
- Externe begleitete Praktika (Pr) auf 5 Studierende (k 17)
- Abschlusskolloquium (AK) auf 15 Studierende (k 11)

## § 9

### Anmeldung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die Zuweisung

- (1) Die Studierenden melden sich unter Beachtung der Modulvorgaben und der Anmeldefristen elektronisch zu den Lehrveranstaltungen an.
- (2) Das Referat für Studienangelegenheiten prüft, ob die Teilnahmevoraussetzungen vorliegen und weist die Studierenden den Lehrveranstaltungen zu. Bei der Zuweisung sind Härtefälle möglichst zu berücksichtigen.

## § 10

### Die regelmäßige Teilnahme

- (1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltungseinheit ist regelmäßig, wenn der / die Studierende zu mehr als 85 Prozent der Unterrichtszeit an ihr teilgenommen hat.
- (2) Die für eine Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft kontrolliert und protokolliert die Anwesenheit. In Vorlesungen wird die Anwesenheit nicht kontrolliert und protokolliert.

## § 11

### Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung informiert und berät zu den besonderen Inhalten und Anforderungen des Fachs. Sie hilft den Studierenden, ihr Studium in Anlehnung an die exemplarischen Studienverlaufsplanungen (ANLAGE 2 der Studienordnung) zu gestalten, die Studien- und Prüfungsleistungen sachgerecht zu erbringen und eventuell auftretende Probleme zeitnah zu lösen.
- (2) Eine Studienfachberatung wird zumindest in folgenden Fällen empfohlen:
  - nach nicht bestandenen Studien- und Prüfungsleistungen
  - bei einer absehbaren oder geplanten Verlängerung oder Verkürzung des Studiums
  - im Falle länger andauernder Krankheit
  - bei Überschreiten der regulären Studienzeit
  - bei Beantragung von Urlaubssemestern oder der Exmatrikulation
- (3) Der Studienausschuss bestellt prüfungsberechtigte Personen des Studiengangs zu Studienfachberatern.

## § 12

### Qualitätssicherung

Der Studiengang unterliegt regelmäßigen Maßnahmen

zur Sicherung der Qualität des Lehrangebots. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Re-Akkreditierung sowie die laufende Evaluation der Lehre.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft.

---

**ANLAGE 1 der Studienordnung Master Health Professions Education  
Charité – Universitätsmedizin Berlin  
Modulübersicht**

- M01 Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen
- M02 Fachwissenschaftliche Vertiefung
- M03 Erwachsenen- und Weiterbildung
- M04 Methoden empirischer Bildungsforschung
- M05 Lehren und Lernen in den Gesundheitsprofessionen I
- M06 Didaktische Theorien und Modelle
- M07 Lernen, Wissen und Instruktion (Pädagogische Psychologie)
- M08 Empirische Bildungsforschung – Vertiefung
- M09 Lehren und Lernen in den Gesundheitsprofessionen II
- M10 Curriculumentwicklung und Bildungsplanung
- M11 Projekte in der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen
- M12 Assessment und Evaluation
- M13 Professionalisierung in der Lehre
- M14 Master Thesis

ANLAGE 2 – Exemplarische Studienverlaufsplanungen

- 2.1 Verlauf Vollzeitstudium
- 2.2 Verlauf Teilzeitstudium

<b>01. Modultitel</b>	<b>M01 Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen</b>
<b>02. Inhalt und Qualifikationsziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anforderungswandel in der Gesundheitsversorgung vor dem Hintergrund demographischer, epidemiologischer, technisch-wissenschaftlicher und sozialer Entwicklungen (inkl. Berücksichtigung von Diversity-Gesichtspunkten)</li> <li>• Systematik des deutschen Bildungssystems und seiner Institutionen (Geschichte, Organisation und Verwaltung des Bildungssystems)</li> <li>• Ausbildung und systematische Einordnung der Gesundheitsprofessionen in Deutschland (Einrichtungen der akademischen und beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung)</li> <li>• Internationaler Vergleich von Qualifizierungswegen und Qualifizierungskonzepten für ausgewählte Gesundheitsprofessionen</li> </ul> <p>Dieses Modul führt in die wissenschaftlichen Grundfragen der Qualifizierung von Gesundheitsberufen ein. Ziel ist es, für die Besonderheiten dieses Handlungs- und Forschungsfeldes in Deutschland zu sensibilisieren und die daraus resultierenden Implikationen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gesundheitsprofessionen vor dem Hintergrund aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen zu reflektieren. Das integrierte Orientierungspraktikum zielt darauf ab, einen ersten Einblick in das zukünftige Arbeitsumfeld zu erhalten und die individuelle Eignung für eine pädagogische Tätigkeit zu reflektieren.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• haben sich den Anforderungswandel in der Gesundheitsversorgung und damit verbundene Herausforderungen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsprofessionen bewusst gemacht;</li> <li>• wissen um die Bandbreite der verschiedenen Gesundheitsprofessionen sowie deren unterschiedliche Qualifizierungswege im (inter-)nationalen Vergleich;</li> <li>• können die Angebote und Einrichtungen für die Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen innerhalb des deutschen Bildungssystems und seiner föderalen Strukturen bildungssystematisch einordnen;</li> <li>• haben ausgewählte Einrichtungen für die Qualifizierung erkundet und sich einen orientierenden Einblick in die dort geleistete Bildungsarbeit verschafft.</li> </ul> <p>In dem Modul werden etwa zu 35 % Fachkompetenz, 15 % Methodenkompetenz, 35 % Systemkompetenz und 15 % Sozialkompetenz erworben.</p>
<b>03. Lehrformen</b>	<p><u>Vorlesung:</u> Die Zukunft der Gesundheitsprofessionen – Einführung (Pflicht), 2 SWS (30 h)</p> <p><u>Seminar:</u> Die Gesundheitsprofessionen im Bildungssystem (Pflicht), 2 SWS (30 h)</p> <p><u>Praktikum:</u> (Pflicht / 30 h)</p>
<b>04. Teilnahmevoraussetzungen</b>	Immatrikulation
<b>05. Verwendbarkeit des Moduls</b>	Master Health Professions Education
<b>06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Regelmäßige Teilnahme, Klausur (180 Min.) mit 100% an der Modulnote
<b>07. Leistungspunkte und Noten</b>	8 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
<b>08. Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	Jeweils im Wintersemester
<b>09. Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 h / Praktikum: 30 h / Selbststudium: 90 h / Prüfungsvorbereitung: 60 h <u>Gesamtaufwand:</u> 240 h
<b>10. Dauer des Moduls</b>	ein Semester
<b>11. Sonstiges</b>	

<b>01. Modultitel</b>	<b>M02 Fachwissenschaftliche Vertiefung</b>
<b>02. Inhalt und Qualifikationsziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgewählte Themen der Gesundheitswissenschaften, der Pflege- und Hebammenwissenschaft, der Therapiewissenschaft, der Medizin oder Pharmazie mit Relevanz für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsprofessionen</li> <li>• Ausgewählte Theorieansätze, Modelle und Konzepte der jeweiligen Gesundheitsdisziplinen</li> <li>• Evidence-based Practice (EBP) / Evidence-based Healthcare (EBHC) sowie damit in Verbindung stehende Konzepte und Theorien der Entscheidungsfindung</li> <li>• Prozesse der evidenzbasierten Entscheidungsfindung anhand ausgewählter Problemstellungen</li> </ul> <p>Das Modul dient der vertiefenden Auseinandersetzung mit den fach- und bezugswissenschaftlichen Inhalten der jeweiligen Gesundheitsdisziplinen, denen die Studierenden entstammen. Es zielt darauf ab, ausgewählte fach- und bezugswissenschaftliche Inhalte in ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Gesellschaft und Individuum einzuordnen und in ihrer Relevanz für das Lehren und Lernen in den Gesundheitsprofessionen zu reflektieren.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• haben sich erweiterte Kenntnisse zu einem ausgewählten fach- oder bezugswissenschaftlichen Themengebiet angeeignet;</li> <li>• können einschlägige Theorien, Modelle und Konzepte nutzen, um fachwissenschaftliche Fragestellungen angemessen bearbeiten zu können;</li> <li>• können den aktuellen Stand der Forschung zu ausgewählten fachwissenschaftlichen Themen kompilieren und kritisch bewerten;</li> <li>• kennen das Konzept der Evidenzbasierung und deren Anwendung und Relevanz in den Gesundheitsdisziplinen;</li> <li>• sind in der Lage, Prozesse der evidenzbasierten Entscheidungsfindung zu ausgewählten Problemstellungen herbeizuführen.</li> </ul> <p>In dem Modul werden zu 45 % Fachkompetenz, 30 % Methodenkompetenz, 15 % Systemkompetenz und 10 % Sozialkompetenz erworben.</p>
<b>03. Lehrformen</b>	<u>Seminaristischer Unterricht:</u> Fachwissenschaftl. Vertiefung 1 – Ausgewählte Themen (Pflicht), 2 SWS (30 h) <u>Seminaristischer Unterricht:</u> Fachwissenschaftl. Vertiefung 2 – Evidenzbasierung (Pflicht), 2 SWS (30 h)
<b>04. Teilnahmevoraussetzungen</b>	Immatrikulation
<b>05. Verwendbarkeit des Moduls</b>	Master Health Professions Education
<b>06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Regelmäßige Teilnahme, Schriftliche Prüfung (Studienarbeit von mind. 15 bis max. 20 Seiten) mit 100 % Anteil an der Modulnote
<b>07. Leistungspunkte und Noten</b>	8 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
<b>08. Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	Jeweils im Wintersemester
<b>09. Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 h / Selbststudium: 120 h / Prüfungsvorbereitung: 60 h <u>Gesamtaufwand:</u> 240 h
<b>10. Dauer des Moduls</b>	ein Semester
<b>11. Sonstiges</b>	



<b>01. Modultitel</b>	<b>M03 Erwachsenen- und Weiterbildung</b>
<b>02. Inhalt und Qualifikationsziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rahmenbedingungen von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen zur Förderung des Lernens Erwachsener sowie Einflussfaktoren auf das Lebenslange Lernen</li> <li>• Lebenslanges Lernen und lebensbegleitende Bildungs- und Beratungsarbeit</li> <li>• Begriffe und Definitionen verschiedener erwachsenenpädagogischer Handlungsformen mit Schwerpunkt auf Bildungsmanagement, Planen, Lehren und Beraten</li> <li>• Theoretische Modelle und Konzepte sowie empirische Befunde zum Bildungsmanagement, zur Programmplanung, zur mikrodidaktischen Gestaltung sowie zur Beratung von Erwachsenen</li> </ul> <p>Neben der Vermittlung eines theoretischen und organisatorischen Grundverständnisses institutionalisierter Bildungsangebote für Erwachsene soll das Modul die Entwicklung von Kompetenzen im Bereich des Managements von Bildungseinrichtungen, der Programmplanung im Spannungsfeld von ökonomischen und pädagogischen Rationalitäten, des Lehrens und Beratens fördern. Ziel ist es, im Kontext der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen, ein bildungswissenschaftliches Fundament zum lebenslangen Lernen in differenter Lebenskontexten zu erwerben, um adäquate Angebote zu gestalten.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• haben sich erwachsenenpädagogische Grundlagen angeeignet und eine Vorstellung von den spezifischen Anforderungen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung entwickelt;</li> <li>• sind über grundlegende Rahmenbedingungen von Bildungsinstitutionen in öffentlicher und privater Trägerschaft, die Angebote für Erwachsene machen, in Deutschland informiert;</li> <li>• kennen Einflussfaktoren auf das Weiterbildungsverhalten;</li> <li>• haben sich einen Überblick über die komplexen Aufgaben des Bildungsmanagements, der Planung, Lehre und Beratung in Bildungsinstitutionen für Erwachsene verschafft und sind in der Lage, deren Bedeutung für ihr professionelles Handeln abzuschätzen;</li> <li>• wissen um gängige Modelle des Bildungsmanagements, der Programmplanung, der Mikrodidaktik und der Beratung und können deren Nutzen und Begrenzungen bewerten.</li> </ul> <p>In dem Modul werden zu 40 % Fachkompetenz, 20 % Methodenkompetenz, 25 % Systemkompetenz und 15 % Sozialkompetenz erworben.</p>
<b>03. Lehrformen</b>	<u>Vorlesung:</u> Einführung in die Erwachsenen- und Weiterbildung (Pflicht), 2 SWS (30 h) <u>Seminar:</u> Erwachsenenpädagogische Handlungsformen (Pflicht), 2 SWS (30 h)
<b>04. Teilnahmevoraussetzungen</b>	Immatrikulation
<b>05. Verwendbarkeit des Moduls</b>	Master Health Professions Education
<b>06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Regelmäßige Teilnahme, Klausur (180 Minuten) mit 100 % Anteil an der Modulnote
<b>07. Leistungspunkte und Noten</b>	8 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
<b>08. Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	Jeweils im Wintersemester
<b>09. Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 h / Selbststudium: 120 h / Prüfungsvorbereitung: 60 h <u>Gesamtaufwand:</u> 240 h
<b>10. Dauer des Moduls</b>	ein Semester
<b>11. Sonstiges</b>	

<b>01. Modultitel</b>	<b>M04 Methoden empirischer Bildungsforschung</b>
<b>02. Inhalt und Qualifikationsziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kernfragen der Wissenschaftstheorie und Methodologie</li> <li>• Erhebungs- und Auswertungsmethoden (quantitativ / qualitativ)</li> <li>• Studienbeispiele und Perspektiven des Forschungsfeldes</li> <li>• Forschungsplanung und Forschungsdesigns</li> </ul> <p>Das Modul intendiert eine Vertiefung von Kompetenzen auf dem Gebiet der Wissenschaftstheorie, der Methodologie und der empirischen Forschungsmethoden. Neben der Erweiterung des theoretischen Wissens dienen die Veranstaltungen des Moduls der Erprobung unterschiedlicher Erhebungs- und Auswertungsverfahren sowie einer Reflexion ihrer Verwendbarkeit in der Bildungsforschung.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können gängige wissenschaftstheoretische und methodologische Diskurse in ihrer Bedeutung für die empirische Bildungsforschung einschätzen und nutzbar machen;</li> <li>• sind in der Lage, Methodik und Ergebnisse bildungswissenschaftlicher Studien nachzuvollziehen, kritisch zu reflektieren und ihrer Bedeutung nach für das eigene pädagogische Handeln einzuordnen;</li> <li>• haben sich mit den wesentlichen Forschungsmethoden der empirischen (Bildungs-)Forschung vertraut gemacht und sind in der Lage diese in ihrer Bedeutung und Reichweite zu beurteilen;</li> <li>• haben sich an ausgewählten Beispielen in der selbständigen Planung und Entwicklung von Fragestellungen und Studiendesigns für die empirische Bildungsforschung geübt.</li> </ul> <p>In dem Modul werden etwa zu 30 % Fachkompetenz, 45 % Methodenkompetenz, 15 % Systemkompetenz und 10 % Sozialkompetenz erworben.</p>
<b>03. Lehrformen</b>	<u>Seminaristischer Unterricht</u> : Bildungswissenschaftliche Forschung (Pflicht), 3 SWS (45 h)
<b>04. Teilnahmevoraussetzungen</b>	Immatrikulation
<b>05. Verwendbarkeit des Moduls</b>	Master Health Professions Education
<b>06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Regelmäßige Teilnahme, Mündliche Prüfung (mind. 15 bis max. 30 Minuten) mit 100 % Anteil an der Modulnote
<b>07. Leistungspunkte und Noten</b>	6 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
<b>08. Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	Jeweils im Wintersemester
<b>09. Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 45 h / Selbststudium: 75 h / Prüfungsvorbereitung: 60 h <u>Gesamtaufwand</u> : 180 h
<b>10. Dauer des Moduls</b>	ein Semester
<b>11. Sonstiges</b>	

<b>01. Modultitel</b>	<b>M05 Lehren und Lernen in den Gesundheitsprofessionen I</b>
<b>02. Inhalt und Qualifikationsziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Instrumente und Verfahren zur Beobachtung von Lehr-/Lernsituationen</li> <li>• Inter- und intrapersonale Voraussetzungen für Lehren und Lernen</li> <li>• Kultur- und gendersensible Techniken der Kommunikation und Interaktion in Lehr-/Lernprozessen</li> <li>• Formen sozialen Handelns in Lehr- und Lernsituationen (z.B. Gruppenarbeit, Frontalunterricht)</li> <li>• Rollenmodelle und Führungsstile in pädagogischen Prozessen</li> </ul> <p>Das Modul zielt auf die Vermittlung sozialer Kompetenzen für die systematische Beobachtung sowie eigenverantwortliche Steuerung und Gestaltung von institutionalisierten Lehr- und Lernprozessen in der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen sowie der praktischen Erprobung und Reflexion dieser Kompetenzen an authentischen Lernorten.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• haben sich auf der Grundlage wahrnehmungstheoretischer Erkenntnisse mit den Herausforderungen bei der systematischen Beobachtung komplexer Lehr- und Lernprozesse auseinandergesetzt;</li> <li>• kennen ausgewählte Instrumente und Verfahren der Beobachtung von Lehr- und Lernsituation oder anderen pädagogischen Prozessen und sind fähig, diese in Hospitationen anzuwenden;</li> <li>• haben soziale Dimensionen von Lehr- und Lernprozessen reflektiert und sich in verschiedenen pädagogischen Rollen in realen Lehr- und Lernsequenzen eigenständig erprobt;</li> <li>• wissen um die soziale Gestaltungsfähigkeit von Lehr- und Lernprozessen und haben Handlungs-, Beziehungs- und Prozessstrukturen ausgewählter Unterrichtsmethoden problematisiert.</li> </ul> <p>In dem Modul werden etwa zu 20 % Fachkompetenz, 30 % Methodenkompetenz, 10 % Systemkompetenz, 40 % Sozialkompetenz erworben.</p>
<b>03. Lehrformen</b>	<u>Projektseminar</u> : Soziale Dimensionen pädagogischen Handelns (Pflicht), 2 SWS (30 h) <u>Praktikum</u> : (Pflicht / 120 h)
<b>04. Teilnahmevoraussetzungen</b>	Immatrikulation
<b>05. Verwendbarkeit des Moduls</b>	Master Health Professions Education
<b>06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Regelmäßige Teilnahme, Mündliche Prüfung (mind. 15 bis max. 20 Minuten auf der Basis eines Lerntagebuchs)
<b>07. Leistungspunkte und Noten</b>	8 LP / Modulprüfung mindestens „bestanden“ (unbenotet)
<b>08. Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	Jeweils im Sommersemester
<b>09. Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 30 h / Praktikum: 120 h / Selbststudium: 60 h / Prüfungsvorbereitung: 30 h <u>Gesamtaufwand</u> : 240 h
<b>10. Dauer des Moduls</b>	ein Semester
<b>11. Sonstiges</b>	

<b>01. Modultitel</b>	<b>M06 Didaktische Theorien und Modelle</b>
<b>02. Inhalt und Qualifikationsziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundfragen, Theorien und Modelle der allgemeinen und fach(bereichs)bezogenen Didaktik</li> <li>• Implikationen und Relevanz fach(bereichs)didaktischer Theorien und Modelle bei der Legitimation von gesundheitsorientierten Bildungsinhalten</li> <li>• (Fach)Didaktische Theorien und Modelle mit Relevanz für die Gesundheitsprofessionen (Medizindidaktik, Pflegedidaktik, Biologiedidaktik etc.)</li> <li>• Exemplarische meso- und mikrodidaktische Themen und Aufgabenfelder (z.B. Konzeptualisierung klinisch-situierter Lernens, Blended Learning, Patients as Teachers)</li> </ul> <p>Das theoretisch ausgerichtete Modul zielt vor dem Hintergrund der fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Kompetenzen der Studierenden auf die Aneignung, Verwendung und Reflexion allgemein- und fach(bereichs)didaktischer Kenntnisse im Kontext der gesundheitsorientierten Bildungsarbeit. Zentrale Problemstellungen und der Entwicklungsstand didaktischer Theorien und Modelle werden thematisiert und reflektiert.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind über relevante didaktische Theorien und Modelle orientiert und können deren Relevanz und Reichweite für die gesundheitsorientierte Bildungsarbeit einordnen;</li> <li>• sind befähigt, mittels didaktischer Überlegungen theoretisch begründete Entscheidungen über die Gestaltung ausgewählter institutionalisierter Lehr- und Lernprozesse in der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen zu treffen und zu reflektieren;</li> <li>• haben sich ein differenziertes Verständnis der in unterschiedlichen Handlungsfeldern zu bewältigenden didaktischen und theoretischen Herausforderungen erarbeitet und können diesen innovativ begegnen.</li> </ul> <p>In dem Modul werden etwa zu 40 % Fachkompetenz, 40 % Methodenkompetenz, 10 % Systemkompetenz und 10 % Sozialkompetenz erworben.</p>
<b>03. Lehrformen</b>	<u>Vorlesung</u> : Grundfragen, Theorien und Modelle der Didaktik – Einführung (Pflicht), 2 SWS (30 h) <u>Seminar</u> : Didaktische Herausforderungen in Aus-, Fort-, Weiterbildung (Pflicht), 2 SWS (30 h)
<b>04. Teilnahmevoraussetzungen</b>	Immatrikulation
<b>05. Verwendbarkeit des Moduls</b>	Master Health Professions Education
<b>06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Regelmäßige Teilnahme, Schriftliche Prüfung (Studienarbeit von mind. 15 bis max. 20 Seiten) mit 100 % Anteil an der Modulnote
<b>07. Leistungspunkte und Noten</b>	8 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
<b>08. Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	Jeweils im Sommersemester
<b>09. Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 h / Selbststudium: 120 h / Prüfungsvorbereitung: 60 h <u>Gesamtaufwand</u> : 240 h
<b>10. Dauer des Moduls</b>	ein Semester
<b>11. Sonstiges</b>	

<b>01. Modultitel</b>	<b>M07 Lernen, Wissen und Instruktion (Pädagogische Psychologie)</b>
<b>02. Inhalt und Qualifikationsziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegenstandsbereiche, Konstrukte und Verfahren der Pädagogischen Psychologie (Lernen und Motivation, Entwicklung, Wissenserwerb und Problemlösung etc.)</li> <li>• Exemplarische pädagogisch-psychologische Trainings- und Instruktionsverfahren</li> <li>• Ausgewählte Themen aus den Bereichen Lern- und Leistungsmotivation, Lernstrategien und Arbeitstechniken, Lern- und Leistungsstörungen</li> </ul> <p>Aufbauend auf allgemeinspsychologischen Kompetenzen dient das Modul der vertieften Auseinandersetzung mit ausgewählten Problemstellungen der pädagogischen Psychologie. Ziel ist es, zentrale Erkenntnisse der pädagogischen Psychologie für die Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen zu erschließen und nutzbar zu machen.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• haben sich einen systematischen Überblick über grundlegende Theorien, Modelle, Konzepte und Verfahren der Pädagogischen Psychologie verschafft;</li> <li>• sind in der Lage, Prozesse des Lehrens und Lernens aus pädagogisch-psychologischer Perspektive zu betrachten und kritisch zu analysieren;</li> <li>• sind befähigt, sich Erkenntnisse der pädagogischen Psychologie autonom zu erschließen und für Lehr-/Lernprozesse in der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen zu nutzen;</li> <li>• können pädagogisch-psychologische Probleme in der Praxis selbstständig reflektieren und unter Rückgriff auf einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse Lösungswege aufzeigen.</li> </ul> <p>In dem Modul werden etwa zu 40 % Fachkompetenz, 20 % Methodenkompetenz, 20 % Systemkompetenz und 20 % Sozialkompetenz erworben.</p>
<b>03. Lehrformen</b>	<u>Vorlesung</u> : Grundfragen der Pädagogischen Psychologie (Pflicht), 2 SWS (30 h) <u>Seminar</u> : Ausgewählte Themen der Pädagogischen Psychologie (Pflicht), 2 SWS (30 h)
<b>04. Teilnahmevoraussetzungen</b>	Immatrikulation
<b>05. Verwendbarkeit des Moduls</b>	Master Health Professions Education
<b>06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Regelmäßige Teilnahme, Klausur (180 Min.) mit 100 % Anteil an der Modulnote
<b>07. Leistungspunkte und Noten</b>	8 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
<b>08. Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	Jeweils im Sommersemester
<b>09. Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 h / Selbststudium: 120 h / Prüfungsvorbereitung: 60 h <u>Gesamtaufwand</u> : 240 h
<b>10. Dauer des Moduls</b>	ein Semester
<b>11. Sonstiges</b>	

<b>01. Modultitel</b>	<b>M08 Empirische Bildungsforschung – Vertiefung</b>
<b>02. Inhalt und Qualifikationsziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklungsstand der empirischen (gesundheitsorientierten) Bildungsforschung</li> <li>• Unterschiedliche Formen der gesundheitsorientierten Bildungsforschung (Bildungsberichtserstattung, Wirkungsforschung, vergleichende Leistungsmessung etc.)</li> <li>• Methodische und forschungsstrategische Herausforderungen in der Bildungsforschung an ausgewählten Beispielen</li> <li>• Translation und Implementierung bildungswissenschaftlicher Erkenntnisse in institutionalisierten Lehr- und Lernprozessen für die Gesundheitsprofessionen</li> </ul> <p>Das Modul intendiert die evidenzbasierte und forschungsorientierte Auseinandersetzung mit Fragen der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen zu befördern. Es vermittelt einen vertieften Einblick in relevante Themen-, Aufgaben-, und Problemfelder empirischer Bildungsforschung sowie in deren (inter)nationalen Entwicklungsstand und befähigt zur eigenständigen Forschungstätigkeit in diesem Feld.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• haben sich mit den Strukturen und dem aktuellen Entwicklungsstand der empirischen (gesundheitsorientierten) Bildungsforschung vertraut gemacht;</li> <li>• haben sich beispielhaft mit unterschiedlichen Formen und Ergebnissen der gesundheitsorientierten Bildungsforschung befasst;</li> <li>• können ihre fach- und bildungswissenschaftlichen Kompetenzen zur Bearbeitung empirischer Fragestellungen aus dem Themengebiet der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen nutzen.</li> </ul> <p>In dem Modul werden etwa 25 % Fachkompetenz, 40 % Methodenkompetenz, 20 % Systemkompetenz und 15 % Sozialkompetenz erworben.</p>
<b>03. Lehrformen</b>	<u>Seminaristischer Unterricht</u> : Empirische Bildungsforschung - Vertiefung (Pflicht), 3 SWS (45 h)
<b>04. Teilnahmevoraussetzungen</b>	Erfolgreiche Teilnahme am Modul M04 des Studiengangs Master Health Professions Education
<b>05. Verwendbarkeit des Moduls</b>	Master Health Professions Education
<b>06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Regelmäßige Teilnahme, Schriftliche Prüfung (Literaturreview mit min. 5 bis max. 10 Seiten) mit 100 % Anteil an der Modulnote
<b>07. Leistungspunkte und Noten</b>	6 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
<b>08. Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	Jeweils im Sommersemester
<b>09. Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 45 h / Selbststudium: 100 h / Prüfungsvorbereitung: 35 h <u>Gesamtaufwand</u> : 180 h
<b>10. Dauer des Moduls</b>	ein Semester
<b>11. Sonstiges</b>	

<b>01. Modultitel</b>	<b>M09 Lehren und Lernen in den Gesundheitsprofessionen II</b>
<b>02. Inhalt und Qualifikationsziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsatzfragen und Modelle der Unterrichtsplanung</li> <li>• Strukturelemente von Unterricht und deren Interdependenzen (Ziele, Inhalte, Methoden, Medien)</li> <li>• Didaktische Strukturierung von Lehr- und Lernprozessen</li> <li>• Unterrichtsmethoden in heterogenen Lerngruppen (Diversity, Interprofessionalität etc.)</li> <li>• Einsatz von Medien in Lehr- und Lernprozessen</li> </ul> <p>Das Modul zielt auf die Vermittlung methodischer Kompetenzen für die eigenverantwortliche Steuerung und Gestaltung von institutionalisierten Lehr- und Lernprozessen in der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen sowie der praktischen Erprobung und Reflexion dieser Kompetenzen an authentischen Lernorten.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sind auf die methodischen Herausforderungen bei der Gestaltung von institutionalisierten Lehr- und Lernprozessen vorbereitet;</li> <li>• kennen zeitgemäße Planungs- und Gestaltungsgrundsätze von institutionalisierten Lehr- und Lernprozessen und können diese anforderungs- und situationgerecht anwenden;</li> <li>• sind in der Lage, ihre Planungs- und Gestaltungsüberlegungen in fachwissenschaftlich angemessene und didaktisch begründete Unterrichtskonzeptionen zu integrieren;</li> <li>• haben eigenes pädagogisches Handeln (inkl. Medieneinsatz) in institutionalisierten Lehr- und Lernprozessen für Gesundheitsprofessionen Kriterien geleitet reflektiert.</li> </ul> <p>In dem Modul werden etwa 25 % Fachkompetenz, 40 % Methodenkompetenz, 10 % Systemkompetenz und 25 % Sozialkompetenz erworben.</p>
<b>03. Lehrformen</b>	<u>Projektseminar</u> : Didaktische Dimensionen pädagogischen Handelns (Pflicht), 2 SWS (30 h) <u>Praktikum</u> : (Pflicht / 120 h)
<b>04. Teilnahmevoraussetzungen</b>	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen M05 und M06 des Studiengangs Master Health Professions Education
<b>05. Verwendbarkeit des Moduls</b>	Master Health Professions Education
<b>06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Regelmäßige Teilnahme, Mündliche Prüfung (mind. 15 bis max. 20 Minuten auf der Basis eines Lerntagebuchs)
<b>07. Leistungspunkte und Noten</b>	8 LP / Modulprüfung mindestens „bestanden“ (unbenotet)
<b>08. Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	Jeweils im Wintersemester
<b>09. Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 30 h / Praktikum: 120 h / Selbststudium: 60 h / Prüfungsvorbereitung: 30 h <u>Gesamtaufwand</u> : 240 h
<b>10. Dauer des Moduls</b>	ein Semester
<b>11. Sonstiges</b>	

<b>01. Modultitel</b>	<b>M10 Curriculumentwicklung und Bildungsplanung</b>
<b>02. Inhalt und Qualifikationsziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Theoretische Konzeptionen der Curriculumentwicklung und Bildungsplanung (Makrodidaktik)</li> <li>• Ordnungsmittel in der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen (Lehrpläne, Curricula, Standards)</li> <li>• Implementierung von Lehrplänen, Curricula und Bildungsstandards für Gesundheitsprofessionen</li> <li>• Ausgewählte Aspekte einer innovativen Curriculumentwicklung und -forschung</li> <li>• Theorie von Schule / Bildungsinstitutionen und deren Entwicklung</li> <li>• Organisation, Recht und Verwaltung von Bildungseinrichtungen für Gesundheitsprofessionen</li> </ul> <p>Das Modul dient der Aneignung von Kompetenzen im Bereich der Curriculumentwicklung, Programm- und Bildungsplanung im Kontext institutionalisierter Bildungsangebote. Es zielt auf eine fach- und bildungswissenschaftlich verantwortliche Aneignung und Reflexion gängiger Ordnungs- und Planungsmittel in der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen sowie deren anforderungsgerechter und innovativer Weiterentwicklung. Zudem sollen die institutionellen Rahmenbedingungen und ihre Einflüsse auf die gesundheitsorientierte Bildungsarbeit überdacht werden.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• haben sich die theoretischen Grundlagen der Curriculumentwicklung und Bildungsplanung angeeignet und ihre Reichweite für die Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen ausgelotet;</li> <li>• sind in der Lage, fach- und bildungswissenschaftliche Prinzipien, Theorien und Forschungsergebnisse als Grundlage für die Curriculumentwicklung und Bildungsplanung zu nutzen;</li> <li>• haben sich mit ausgewählten wissenschaftlichen Herausforderungen bei der Curriculum- und Programmplanung kritisch auseinandergesetzt und eigene Entwicklungsperspektiven generiert;</li> <li>• sind über grundlegende Rahmenbedingungen von Bildungsinstitutionen in öffentlicher und privater Trägerschaft in Deutschland informiert;</li> <li>• haben sich einen Überblick über die komplexen Aufgaben der Programmplanung, Steuerung, Evaluation und Qualitätssicherung von Bildungsinstitutionen/-organisationen verschafft.</li> </ul> <p>In dem Modul werden etwa 30 % Fachkompetenz, 30 % Methodenkompetenz, 30 % Systemkompetenz und 10 % Sozialkompetenz erworben.</p>
<b>03. Lehrformen</b>	<u>Vorlesung</u> : Institutionalisierte Bildungsprozesse (Pflicht), 2 SWS (30 h) <u>Seminar</u> : Curriculare Entwicklungsaufgaben (Pflicht), 2 SWS (30 h)
<b>04. Teilnahmevoraussetzungen</b>	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen M01 und M06 des Studiengangs Master Health Professions Education
<b>05. Verwendbarkeit des Moduls</b>	Master Health Professions Education
<b>06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Regelmäßige Teilnahme, Schriftliche Prüfung (Studienarbeit von mind. 15 bis max. 20 Seiten) mit 100 % Anteil an der Modulnote
<b>07. Leistungspunkte und Noten</b>	8 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
<b>08. Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	Jeweils im Wintersemester
<b>09. Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 60 h / Selbststudium: 120 h / Prüfungsvorbereitung: 60 h <u>Gesamtaufwand</u> : 240 h
<b>10. Dauer des Moduls</b>	ein Semester
<b>11. Sonstiges</b>	



<b>01. Modultitel</b>	<b>M11 Projekte in der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen</b>
<b>02. Inhalt und Qualifikationsziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wechselnde Themen der gesundheitsorientierten Bildungsarbeit und Bildungsforschung (z.B. Interprofessional Learning, Clinical Teaching, Akademisierung der Gesundheitsprofessionen, Durchlässigkeit in Bildungsprozessen, Entwicklung von Lehr- und Lernmitteln, Prüfungsformate und Verfahren der Leistungsmessung, Faculty Development)</li> <li>• Planung, Entwicklung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten zu Fragen der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen</li> </ul> <p>Dieses Modul zielt auf die kumulative Anwendung fach- und bildungswissenschaftlicher Kompetenzen für die projektförmige Bearbeitung strategischer Probleme und Fragestellungen zu wechselnden Themen aus dem Bereich der gesundheitsorientierten Bildungsarbeit und Bildungsforschung.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• haben sich anhand ausgewählter und wechselnder bildungswissenschaftlicher Themen- und Fragestellungen in der Anwendung der im Studium erworbenen Kompetenzen geübt;</li> <li>• sind befähigt, komplexe Aufgabenstellungen aus dem Feld der gesundheitsorientierten Bildungsforschung und Bildungsarbeit in Gruppen eigenverantwortlich und ergebnisorientiert zu bearbeiten und ihre Arbeitsergebnisse in wissenschaftsadäquater Weise zu präsentieren.</li> </ul> <p>In dem Modul werden etwa 25 % Fachkompetenz, 25 % Methodenkompetenz, 25 % Systemkompetenz und 25 % Sozialkompetenz erworben.</p>
<b>03. Lehrformen</b>	<u>Projektseminar</u> : Wechselnde Themen (Wahlpflicht), 2 SWS (30 h)
<b>04. Teilnahmevoraussetzungen</b>	Erfolgreiche Teilnahme am Modul M01 des Studiengangs Master Health Professions Education
<b>05. Verwendbarkeit des Moduls</b>	Master Health Professions Education
<b>06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Regelmäßige Teilnahme, Schriftliche Prüfung (Wissenschaftliches Poster) mit 100 % Anteil an der Modulnote
<b>07. Leistungspunkte und Noten</b>	8 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
<b>08. Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	Jeweils im Wintersemester
<b>09. Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 30 h / Selbststudium: 120 h / Prüfungsvorbereitung: 90 h <u>Gesamtaufwand</u> : 240 h
<b>10. Dauer des Moduls</b>	ein Semester
<b>11. Sonstiges</b>	

01. Modultitel	M12 Assessment und Evaluation
02. Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition, Ziele und Aufgabenbereiche pädagogischer Diagnostik</li> <li>• Formen, Normen und Funktionen der Leistungsbewertung / Leistungsmessung</li> <li>• Ausgewählte Verfahren pädagogisch-psychologischer Diagnostik</li> <li>• Ausgewählte Gütekriterien und Einflussfaktoren auf Lernerfolgskontrollen</li> <li>• Exemplarische allgemeine und berufsfeldbezogene Beurteilungsverfahren</li> <li>• Beratung im Kontext von Leistungs- und Kompetenzmessung</li> </ul> <p>Das Modul dient der vertieften Auseinandersetzung mit Fragen der pädagogischen Diagnostik in institutionalisierten Lehr- und Lernkontexten für Gesundheitsprofessionen. Ziel ist es, ausgewählte Instrumente und Methoden der ergebnisorientierten Leistungs- und Kompetenzmessung im Kontext einer sich wandelnden Lernkultur zu vermitteln, zu erproben und in ihren Wirkungen zu reflektieren.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• haben sich Grundbegriffe der pädagogischen Diagnostik angeeignet und ein kritisches Verständnis von Formen, Normen und Funktionen von Leistungsassessment und -evaluation entwickelt;</li> <li>• können die ergebnisorientierte Kompetenzentwicklung in institutionalisierten Lehr- und Lernprozessen durch binnendifferenzierende und beratende Maßnahmen fördern;</li> <li>• sind befähigt, Leistungen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gesundheitsprofessionen auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe zu messen und zu bewerten;</li> <li>• haben komplexe Formen der Leistungsbewertung und deren Verwendung in der gesundheitsorientierten Bildungsarbeit kennen gelernt und analysiert (z.B. Portfolio, OSCE);</li> <li>• haben eigene Erfahrungen und Haltungen zur Leistungsbewertung reflektiert und daraus Schlussfolgerungen für ihr pädagogisches Handeln gezogen.</li> </ul> <p>In dem Modul werden etwa zu 30 % Fachkompetenz, 35 % Methodenkompetenz, 15 % Systemkompetenz und 20 % Sozialkompetenz erworben.</p>
03. Lehrformen	<p><u>Vorlesung:</u> Grundfragen der pädagogischen Diagnostik (Pflicht), 1 SWS (15 h)</p> <p><u>Seminar:</u> Methoden und Instrumente der Leistungsmessung (Pflicht), 2 SWS (30 h)</p>
04. Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme am Modul M07 des Studiengangs Master Health Professions Education
05. Verwendbarkeit des Moduls	Master Health Professions Education
06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Regelmäßige Teilnahme, Schriftliche Prüfung (Mind. 3 bis max. 5 E-Portfoliobeiträge)
07. Leistungspunkte und Noten	6 LP / Modulprüfung mindestens „bestanden“ (unbenotet)
08. Häufigkeit des Angebots des Moduls	Jeweils im Wintersemester
09. Arbeitsaufwand	Präsenzzeit: 45 h / Selbststudium: 90 h / Prüfungsvorbereitung: 45 h <u>Gesamtaufwand:</u> 180 h
10. Dauer des Moduls	ein Semester
11. Sonstiges	

<b>01. Modultitel</b>	<b>M13 Professionalisierung in der Lehre</b>
<b>02. Inhalt und Qualifikationsziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Professionstheoretische Überlegungen zum pädagogischen Handeln</li> <li>• Didaktische Überlegungen zur Gestaltung von institutionalisierten Lehr- und Lernprozessen</li> </ul> <p>Das Modul dient der Gesamtreflexion der im Zuge des Studienverlaufs erworbenen wissenschaftlichen und praktischen Kompetenzen. Es bündelt die im Laufe des Studiums durchlaufenen Praxiserfahrungen und ermöglicht im integrierten Lehr- und Unterrichtspraktikum im Rahmen einer eigenverantwortlich geplanten und durchgeführten Lehrprobe an authentischen Lernorten eine kritische Reflexion der eigenen pädagogischen Kompetenzentwicklung.</p> <p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können fach- und bildungswissenschaftliche Diskurse und Wissensbestände für die Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen erschließen, synthetisieren und nutzbar machen;</li> <li>• sind befähigt, institutionalisierte Lehr- und Lernprozesse für Gesundheitsprofessionen anforderungs- und situationsgerecht zu gestalten sowie fach- und bildungswissenschaftlich zu verantworten;</li> <li>• haben sich den aktuellen Entwicklungsstand ihrer pädagogischen Kompetenzentwicklung bewusst gemacht und sich ihrer professionellen Rolle und Identität in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Gesundheitsprofessionen vergewissert;</li> <li>• wissen um die fach- und bildungswissenschaftlichen Herausforderungen in der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen und sehen sich in der Lage, in Praxis und Forschung einen eigenständigen Beitrag zu deren Weiterentwicklung zu leisten.</li> </ul> <p>In dem Modul werden etwa 25 % Fachkompetenz, 25 % Methodenkompetenz, 25 % Systemkompetenz und 25 % Sozialkompetenz erworben.</p>
<b>03. Lehrformen</b>	<u>Projektseminar</u> : Pädagogische Professionalität (Pflicht), 2 SWS (30 h) <u>Praktikum</u> : (Pflicht / 60 h)
<b>04. Teilnahmevoraussetzungen</b>	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen M01 bis M10 des Studiengangs Master Health Professions Education
<b>05. Verwendbarkeit des Moduls</b>	Master Health Professions Education
<b>06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Regelmäßige Teilnahme, Mündliche Prüfung (mind. 15 bis max. 30 Minuten auf der Basis einer schriftlichen Lehr- und Unterrichtskonzeption) mit 100 % Anteil an der Modulnote
<b>07. Leistungspunkte und Noten</b>	8 LP / Modulprüfung mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 der Prüfungsordnung
<b>08. Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	Jeweils im Sommersemester
<b>09. Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 30 h / Praktikum: 60 h / Selbststudium: 60 h / Prüfungsvorbereitung: 90 h <u>Gesamtaufwand</u> : 240 h
<b>10. Dauer des Moduls</b>	ein Semester
<b>11. Sonstiges</b>	

<b>01. Modultitel</b>	<b>M14 Master Thesis</b>
<b>02. Inhalt und Qualifikationsziel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Generierung und Konkretisierung bildungswissenschaftlicher Fragestellungen</li> <li>• Gestaltung von Forschungsplanung und Forschungsprozess</li> <li>• Konzeptualisierung und Umsetzung eines Untersuchungsdesigns</li> <li>• Reflexion und Dokumentation wissenschaftlicher Arbeiten</li> </ul> <p>Das Modul zielt auf die eigenständige Planung und Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit aus dem Themenfeld der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen bzw. der gesundheitsorientierten Bildungsarbeit und Bildungsforschung. Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• können eine Forschungsfrage für die Master Thesis generieren und formulieren und nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eigenständig bearbeiten;</li> <li>• haben sich im Rahmen eines Kolloquiums in der wissenschaftlichen Präsentation und kritischen Diskussion von (Teil-)Ergebnissen ihrer Arbeit geübt;</li> <li>• sind befähigt, die Ergebnisse ihrer Arbeit in wissenschaftlich angemessener Weise zu dokumentieren und zu präsentieren (Erstellen der Thesis).</li> </ul> <p>In dem Modul werden etwa 25 % Fachkompetenz, 40 % Methodenkompetenz, 20 % Systemkompetenz und 15 % Sozialkompetenz erworben.</p>
<b>03. Lehrformen</b>	<u>Abschlusskolloquium</u> : Master Kolloquium (Pflicht) 1 SWS (15 h)
<b>04. Teilnahmevoraussetzungen</b>	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen M01 bis M10 des Studiengangs Master Health Professions Education
<b>05. Verwendbarkeit des Moduls</b>	Master Health Professions Education
<b>06. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Regelmäßige Teilnahme, Schriftliche Prüfung (Master Thesis mit mind. 60 und max. 80 Seiten) mit 80 % Anteil an der Modulnote und Mündliche Prüfung (mind. 15 bis max. 20 Minuten) mit 20 % Anteil an der Modulnote
<b>07. Leistungspunkte und Noten</b>	22 LP / beide Teilprüfungsleistungen jeweils mindestens „ausreichend“ benotet gemäß § 7 in Verbindung mit § 14 der Prüfungsordnung
<b>08. Häufigkeit des Angebots des Moduls</b>	Jeweils im Sommer- und Wintersemester
<b>09. Arbeitsaufwand</b>	Präsenzzeit: 15 h / Selbststudium: 300 h / Prüfungsvorbereitung: 345 h <u>Gesamtaufwand</u> : 660 h
<b>10. Dauer des Moduls</b>	ein Semester
<b>11. Sonstiges</b>	

**ANLAGE 2 der Studienordnung Master Health Professions Education  
Charité – Universitätsmedizin Berlin  
Exemplarische Studienverlaufsplanungen**

**2.1 Verlauf Vollzeitstudium**

<b>4. Sem.</b>	Professionalisierung in der Lehre  8 ECTS <b>M13</b>	Master Thesis & Kolloquium  22 ECTS <b>M14</b>		
<b>3. Sem.</b>	Lehren und Lernen in den Gesundheitsprofessionen II  8 ECTS <b>M09</b>	Curriculumentwicklung und Bildungsplanung  8 ECTS <b>M10</b>	Projekte in der Qualifizierung der Gesundheitsberufe  8 ECTS <b>M11</b>	Assessment und Evaluation  6 ECTS <b>M12</b>
<b>2. Sem.</b>	Lehren und Lernen in den Gesundheitsprofessionen I  8 ECTS <b>M05</b>	Didaktische Theorien und Modelle  8 ECTS <b>M06</b>	Lernen, Wissen und Instruktion (Päd. Psychologie)  8 ECTS <b>M07</b>	Empirische Bildungsforschung – Vertiefung  6 ECTS <b>M08</b>
<b>1. Sem.</b>	Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen  8 ECTS <b>M01</b>	Fachwissenschaftliche Vertiefung  8 ECTS <b>M02</b>	Erwachsenen- und Weiterbildung  8 ECTS <b>M03</b>	Methoden empirischer Bildungsforschung  6 ECTS <b>M04</b>

**2.2 Verlauf Teilzeitstudium**

<b>8. Sem.</b>	Master Thesis (Fortsetzung)	
	14 ECTS	<b>M14</b>
<b>7. Sem.</b>	Master Thesis	Assessment und Evaluation
	8 ECTS <b>M14</b>	6 ECTS <b>M12</b>
<b>6. Sem.</b>	Projekte in der Qualifizierung der Gesundheitsprofessionen	Profession- alisierung in der Lehre
	8 ECTS <b>M11</b>	8 ECTS <b>M13</b>
<b>5. Sem.</b>	Lehren und Lernen in den Gesundheits- professionen II	Curriculum- entwicklung und Bildungsplanung
	8 ECTS <b>M09</b>	8 ECTS <b>M10</b>
<b>4. Sem.</b>	Lernen, Wissen und Instruktion (Päd. Psychologie)	Empirische Bildungsforschung – Vertiefung
	8 ECTS <b>M07</b>	6 ECTS <b>M08</b>
<b>3. Sem.</b>	Erwachsenen- und Weiterbildung	Methoden empirischer Bildungsforschung
	8 ECTS <b>M03</b>	6 ECTS <b>M04</b>
<b>2. Sem.</b>	Lehren und Lernen in den Gesundheits- professionen I	Didaktische Theorien und Modelle
	8 ECTS <b>M05</b>	8 ECTS <b>M06</b>
<b>1. Sem.</b>	Qualifizierung der Gesundheits- professionen	Fachwissenschaftliche Vertiefung
	8 ECTS <b>M01</b>	8 ECTS <b>M02</b>